



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

15

05.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 32 | Stadt Kronach Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 | 34 | Staatliches Bauamt Bamberg Grunderwerb -Lerchenhoftrasse- Ausbau südlich Kronach 2. BA / B 303 - Verlegung Sonnefeld - Johannisthal, 3. BA |
| 33 | Sparkasse Kulmbach-Kronach Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches | | |

Stadt Kronach

32

2. im Finanzhaushalt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Stadt Kronach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|----------------------------|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag | |
| der Erträge von | 40.666.280,00 € |
| dem Gesamtbetrag | |
| der Aufwendungen von | 40.617.385,00 € |
| und dem Saldo | |
| (Jahresergebnis) von | 48.895,00 € |

| | | |
|----|--|------------------|
| a) | aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 40.215.280,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 37.907.385,00 € |
| | und einem Saldo von | 2.307.895,00 € |
| b) | aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 7.329.500,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 11.927.450,00 € |
| | und einem Saldo von | - 4.597.950,00 € |
| c) | aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,00 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 6.725.000,00 € |
| | und einem Saldo von | - 6.725.000,00 € |
| d) | und dem Saldo des Finanzhaushalts von | - 9.015.055,00 € |

ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgelegt.

- 2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ wird festgelegt auf 2.000.000,00 Euro.
- 3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) --- v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) --- v. H.
2. Gewerbesteuer --- v. H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.500.000,00 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Kronach, 30.05.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Nachrichtliche Angaben

Zu § 4:
Die Realsteuerhebesätze wurden mit Stadtratsbeschluss vom 27.04.2009 in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 345 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 345 v. H.

II. Hinweise

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 16.05.2023, Az. 20-941/23 die Haushaltssatzung 2023 mit Anlagen der Stadt Kronach, die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke und Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb entsprechend rechtlich gewürdigt sowie den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Kronach“ in Höhe von 2.000.000,00 Euro genehmigt.

III.

Der Haushalt wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Markplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 30.05.2023
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Sparkasse
Kulmbach-Kronach **33**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 3170108942 der Sparkasse Kulmbach-Kronach ist in Verlust geraten.

Während der gesetzlichen Frist wurden Rechte Dritter nicht geltend gemacht, so dass dieses Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kulmbach, 22.05.2023
Sparkasse Kulmbach-Kronach

Grunderwerb

-Lerchenhoftrasse- Ausbau südlich Kronach 2. BA / B 303 - Verlegung Sonnefeld - Johannisthal, 3. BA

Für die o. g. planfestgestellte Bundesstraßenbaumaßnahme besteht Baurecht. Das Staatliche Bauamt Bamberg wird hierfür den benötigten Grunderwerb tätigen. Grundstücksbetreffende erhalten je nach Priorität bezüglich des Bauablaufs in nächster Zeit Schreiben mit individuellen Entschädigungsangeboten und zugehörigen Bauerlaubnisvereinbarungen.

Acker- und Wiesenflächen gesucht

Für Tauschzwecke für die o. g. Baumaßnahme sucht die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, Kasernstraße 4, 96049 Bamberg, vorrangig im Gemeindegebiet Küps Acker- und Wiesenflächen zum Kauf.

Angebote unter Angabe der Gemarkung und Flurnummern sind zu richten an:

Staatliches Bauamt Bamberg
Abteilung Recht
z. H. Lukas Wölfert
Kasernstraße 4
96049 Bamberg
oder per Email, Telefon:
lukas.woelfert@stbaba.bayern.de
0951-95302320

Bamberg, 05.06.2023
Staatliches Bauamt Bamberg

Wölfert

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat